

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzliche Grundlage für Angehörigenschmerzensgeld schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Falle des Todes einer nahestehenden Person haben Hinterbliebene und Angehörige nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Anders als viele andere europäische (und weitere) Rechtsordnungen gewährt das deutsche Recht kein Schmerzensgeld für erlittene Seelenqualen, die Angehörige durch den Verlust eines/einer Angehörigen erleiden. Nur in Ausnahmefällen, in denen Angehörige als Folge des erlittenen Verlusts eine eigene Erkrankung oder eine schwere seelische Erschütterung („Schockschaden“) nachweisen können, steht ihnen ein Schadensersatz, z. B. nach § 823 Abs. 1 BGB, zu. Hier verlangt die Rechtsprechung aber immer, dass die medizinisch erfassbaren Auswirkungen nach Art und Schwere deutlich über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (BGHZ 56, 163). Aber der Trauerschaden, den eine Person infolge des Todes eines nahen Angehörigen erleidet, ist in Deutschland nach der derzeitigen Rechtslage nicht ersatzfähig. In vielen anderen europäischen Ländern ist ein Angehörigenschmerzensgeld, zum Teil mit festen Entschädigungssummen, vorgesehen. Auch die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts sehen in ihren (rechtlich unverbindlichen) Empfehlungen immaterielle Verluste von Angehörigen als relevanten Schaden an.

Die Koalitionsfraktionen haben angekündigt, die Rechtslage in Deutschland zu ändern. Im Koalitionsvertrag steht dazu: „Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, räumen wir als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch ein, der sich in das deutsche System des Schadensersatzrechts einfügt.“

Nach dem Absturz der Germanwings-Passagiermaschine am 24. März 2015 haben die Fluggesellschaften Germanwings und Lufthansa den Hinterbliebenen der Opfer eine finanzielle Überbrückungshilfe von jeweils bis zu 50.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Einen einklagbaren Anspruch auf ein eigenes Schmerzensgeld hätten die Hinterbliebenen nach deutschem Recht allerdings bislang nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen mit dem

1. die §§ 253, 823 BGB dahingehend erweitert werden, dass auch den Hinterbliebenen ein eigener Schmerzensgeldanspruch gegen denjenigen zusteht, der den Tod eines nahen Angehörigen schuldhaft herbeigeführt hat;
2. in den Fällen der Gefährdungshaftung der gesetzliche Schadensersatzanspruch, insbesondere in § 833 BGB, § 7 StVG, § 1 HaftpflichtG, § 33 LuftVG, § 1 UmwHG, § 1 ProdHaftG, § 84 AMG, § 25 AtomG, § 32 GenTG, § 22 WHG und § 29 BJagdG, ebenfalls um ein Schmerzensgeld für Hinterbliebene erweitert wird;
3. das Opferentschädigungsgesetz dahingehend ergänzt wird, dass auch Hinterbliebene im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verursachers einen Anspruch gegen den Staat nach diesem Gesetz geltend machen können.

Berlin, den 9. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das deutsche Schadensersatzrecht weist im Hinblick auf die Hinterbliebenen eine Lücke auf, die weder dem Gerechtigkeitsempfinden entspricht, noch im internationalen Vergleich üblich und angemessen ist.

Für den Verursacher oder die Verursacherin bzw. dessen/deren Versicherer ist es in bestimmten Konstellationen bisher wirtschaftlich günstiger, wenn der oder die Verletzte so stark beeinträchtigt ist, dass er oder sie keine Schmerzen mehr empfinden kann oder eben verstirbt, als wenn dieser/diese bei Bewusstsein bleibt und mit Beeinträchtigungen überlebt.

Die strikte Ausrichtung des Schadensersatzes an dem Schmerzempfinden des Verletzten lässt den Schmerz des Verlustes der Hinterbliebenen im Falle des Todes vollständig unberücksichtigt.

Mit einer entsprechenden Erweiterung der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage bei widerrechtlichen Verletzungen von Leib und Leben, § 823 Abs. 1 und 2, S. 253 BGB, lässt sich ein solcher Anspruch der Hinterbliebenen im BGB einführen und klarstellen.

Auch in den gesetzlich geregelten Fällen der Gefährdungshaftung gelten dieselben Überlegungen. Die Gefährdungshaftung beruht auf dem Gedanken, dass jemand, der zu seinem oder ihrem eigenen Nutzen einen gefährlichen Betrieb eröffnet und unterhält, die Schäden tragen soll, die in Verwirklichung eben genau dieses Risikos bei anderen eintreten.

Die angemessene Höhe des Schmerzensgeldes sollte wie bisher auch im Einzelfall durch die Gerichte festgesetzt werden. Bei der Bemessung des Anspruchs im Einzelfall ist auch jeweils der Verwandtschaftsgrad und die Nähe des oder der Angehörigen mit zu berücksichtigen.

Die bislang üblicherweise angewandten Schmerzensgeldtabellen haben sich bewährt. Auch wenn die in anderen Ländern geltenden Pauschalsummen auf den ersten Blick höher ausfallen können, ist dort die Durchsetzung häufig deutlich schwieriger als die von Schadensersatzansprüchen nach deutschem Recht.

Es gibt daher keinen überzeugenden Grund, von der bisherigen Systematik des deutschen Schadensersatzrechts im Falle des Hinterbliebenenschmerzensgeldes abzuweichen.